

folgenden, auf jedesmalige Anordnung des Fürstlichen Ministeriums, Abtheilung für das Innere, Vormusterungen der sämtlichen Pferde durch Vormusterungskommissionen statt, deren für jeden Landrathsamtsbezirk eine eingesetzt wird.

Das Fürstliche Ministerium, Abtheilung für das Innere, ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Königlich Preussischen Kriegsministerium die Vormusterungen über 10 Jahre hinaus für das ganze Staatsgebiet oder für einzelne Theile desselben aufzuschieben, oder unter besonderen Verhältnissen in den Zwischenjahren, allgemein oder in einzelnen Landestheilen, eine Vormusterung außertermiulich anzuordnen.

§ 2.

Die Vormusterungskommission wird aus einem vom kommandirenden General zu bestimmenden Offizier — in der Regel einem Stabsoffizier — und dem Landrath gebildet.

§ 3.

Das Ministerium, Abtheilung für das Innere, bestimmt im Einvernehmen mit dem kommandirenden General die Orte und Termine, an welchen die Vormusterungen abgehalten werden.

Die Orte sind so zu wählen, daß die Pferde ihrem Besitzer möglichst nicht über einen halben Tag entzogen werden. Es wird deshalb darauf Bedacht zu nehmen sein, an einem Tage mehr als eine Musterung und zwar an verschiedenen Orten abzuhalten, dabei auch die Pferde aus den entfernt gelegenen Ortschaften zuerst zu mustern.

Die Termine sind mit der besonderen Rücksicht anzusehen, daß die Pferdebesitzer durch entsprechende Wahl der Jahreszeit möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Landräthe haben diese Orte und Termine jedesmal rechtzeitig auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Pferdebesitzer zu bringen, dabei wird zugleich die Reihenfolge zu bestimmen sein, in welcher die Ortschaften zur Vorstellung gelangen.

Die Mitglieder der Musterungskommissionen (§ 13) sind zur Theilnahme an der Vormusterung einzuladen. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelde wird für dieselben damit nicht begründet.

§ 4.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, zu diesem Termine seine sämtlichen Pferde zu stellen mit Ausnahme:

- a. der Fohlen unter vier Jahren,
- b. der Flegel,
- c. der Stuten, die entweder hochtragend sind, oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,